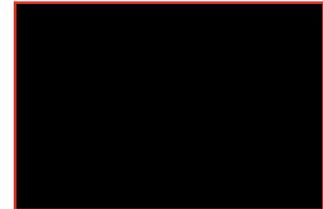


Petiten des VÖB zum Bürokratieabbau im Steuerrecht



1. Mindeststeuer

Mit der Einführung der Mindeststeuer („Pillar II“) müssen große Unternehmen eine neue Steuerbilanz nach neuen Vorschriften erstellen. Neben Bilanzen nach IFRS, HGB und der Steuerbilanz führt dies zu einem vierten Regelwerk für die Konzerne.

Ziel von Pillar II ist es, dass Muttergesellschaften großer Konzerne eine Nachversteuerung auf Ebene der Obergesellschaften für unbesteuerter oder niedrig besteuerte Tochtergesellschaften durchführen. Weltweit haben Niedrigsteuerländer ihre Steuersätze als Reaktion darauf heraufgesetzt mit der Folge, dass deutsche Unternehmen in der Regel gar keine oder kaum eine Nachversteuerung befürchten müssen, aber absehbar auf Jahrzehnte eine eigene Steuerdeklarationspflicht mit dem umfangreichem Bilanzwerk aufstellen müssen.

Sie haben damit in der Regel weniger eine neue Steuerlast zu erwarten, als vielmehr eine neue bürokratische Belastung zu stemmen. Vereinfachte Berechnungsmöglichkeiten fehlen oder sind nur temporär vorgesehen. Selbst rein national tätige große Unternehmen müssen diese Aufgaben erfüllen, obwohl von vorneherein klar ist, dass keine Steueranfallen wird.

Derzeit erleichtern temporäre Ausnahmeregelungen der Mindeststeuer die Berichtspflichten der Unternehmen. Diese nur temporären Ausnahmeregelungen sollten verstetigt und als dauerhaft festgeschrieben werden.

2. Beschränkungen der Verlustverrechnung bei der Abgeltungsteuer

Die Verlustverrechnung bei der Abgeltungsteuer ist reformbedürftig. Derzeit gilt folgende Rechtslage:

- a) Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden.
- b) Verluste aus Termingeschäften dürfen nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verrechnung ist auf 20.000 Euro pro Jahr beschränkt.

25.06.2024

Datei-Nr.: V/2024/Steuerrecht/Petiten

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin und
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Iris Bethge-Krauß

Registernummer im Lobbyregister: R001169

- c) Verluste aus dem Ausfall von Kapitalanlagen (Forderungsausfall, Verfall/Wertlosausbuchung von Wertpapieren und Optionsscheinen) dürfen zwar mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, aber nur bis 20.000 Euro pro Jahr.

Diese Regelungen sind unsystematisch, erhöhen die Komplexität des Rechts, führen zu Aufwand bei den Kreditinstituten und zu Veranlagungsfällen in der Steuerverwaltung, die vermeidbar sind.

Unser Petition ist die Abschaffung dieser Regeln.

3. Abgeltungsteuer nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

Steuerbescheinigungen dürfen bei Dividenden auf Aktien deutscher Emittenten ab 2025 nur dann ausgestellt werden, wenn zuvor von allen in- und ausländischen Zwischenverwahrern eine Vielzahl von Daten über den Depotinhaber und den Aktienbestand sowie Zusatzinformationen über die Art der Dividendenzahlung zu Grunde liegenden Geschäfts („Wertpapierleihe“) vollständig und richtig gemeldet worden sind. Da das die Dividende auszahlende und zur Ausstellung der Steuerbescheinigung verpflichtete Kreditinstitut weiß, dass bestimmte Daten bei den Zwischenverwahrern nicht vorhanden sind und zudem nicht prüfen kann, ob die angelieferten Daten vollständig und richtig sind, bedeutet das, dass es künftig bei Dividenden auf Aktien deutscher Emittenten keine Steuerbescheinigung mehr ausstellen kann, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen.

Hinzu kommt, dass ab 2024 eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Ausstellers einer Steuerbescheinigung für verkürzte Steuern oder zu Unrecht gewährte Steuervorteile, die auf eine unvollständige oder fehlerhafte Steuerbescheinigung zurückzuführen sind, eingeführt worden ist.

Diese Verschärfung der Haftung sollte rückgängig gemacht und die vorher bestehende Exkulpationsmöglichkeit wieder eingefügt werden.

4. Nationale Umsetzung der FASTER-Richtlinie

Die sog. FASTER-Richtlinie des Europäischen Rates ist beschlossen und wird wohl 2025 formal das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen haben. Es beschäftigt sich mit der Verbesserung der Quellensteuererstattung oder der Ermöglichung des Steuerabzugs an der Quelle und soll so für attraktivere Rahmenbedingungen für die Kapitalanleger führen als auch Steuerbetrug eindämmen.

Unser Anliegen ist die Ermöglichung einer bürokratiearmen Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht.

Bestehende gesetzliche Anforderungen sollen sinnvoll abgestimmt werden. Konkret sollten die Meldestrukturen nach der FASTER-Richtlinie und nach § 45b EStG in der Fassung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes so aufeinander abgestimmt werden, dass eine unterschiedliche IT-Umsetzung vermieden wird.

5. Vorschlag für ein Antragsverfahren bei der umsatzsteuerlichen Organschaft

Die Rechtssicherheit im Wege eines vorab festgestellten Bestehens einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist derzeit nur im Rahmen einer verbindlichen Auskunft möglich. Ein allgemeines Verfahren oder eine Verpflichtung der Finanzverwaltung zur Feststellung des Bestehens / Nichtbestehens / der Beendigung einer Organschaft ist insofern weder im Gesetz noch verwaltungsseitig vorgesehen. Ebenso wenig ist nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen ein Antragsrecht für das Bestehen oder Nichtbestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft verwirklicht.

Wir setzen uns deshalb für die Einführung eines gesetzlich geregelten Antragsverfahrens bei der umsatzsteuerlichen Organschaft ein. Es könnte die Rechtssicherheit für Verwaltung wie Steuerpflichtige enorm erhöhen und Streitigkeiten in der Betriebsprüfung ausschließen.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 63 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 3.029 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Viertel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 59 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 22 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Die Förderbanken im VÖB haben im vergangenen Jahr Förderdarlehen in Höhe von 72 Milliarden Euro bereitgestellt. Als einziger kreditwirtschaftlicher Verband übt der VÖB die Funktion eines Arbeitgeberverbandes für seine Mitgliedsinstitute aus. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden von der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken wahrgenommen. Ihr gehören rund 60.000 Beschäftigte der VÖB-Mitgliedsinstitute an (zum Jahresende 2022). Weitere Informationen unter www.voeb.de.